

Janwillem van de Loo*

Den Palandt umbenennen – ein Zwischenstand

*Kaum ein Studierender wird das 1. Juristische Staatsexamen bestehen, ohne seinen Namen gehört zu haben. Im 2. Staatsexamen sogar wirklich niemand. Die Rede ist vom „Palandt, dem juristischen Standardkommentar zum BGB und seinen Nebengesetzen“. Weniger bekannt ist jedoch derjenige, der dem „Palandt“ seinen Namen gab: Otto Palandt. Wer nachliest, wird erschrecken: Der angepasste Karrierist hatte unter den Nationalsozialisten den NS-Staat mit aufgebaut. Warum er der Namensgeber wurde, obwohl er nie in dem nach ihm benannten Werk kommentierte und welche besonderen Gründe es für Studierende und Referendar*innen gibt, den Kommentar endlich umzubenennen, wird nun diskutiert. Ein Zwischenstand.*

Eine Diskussion, die fast 80 Jahre hat auf sich warten lassen, wird selten so schnell auf die Titelseite der größten seriösen Tageszeitung Deutschlands gehoben, wie in diesem Fall. Nachdem in einem Artikel des *Verf.* in der Juristenzeitung die schon länger bekannte, problematische Geschichte von Otto Palandt auf die Forderung zugespielt wurde, den „Palandt“ deswegen umzubenennen, setzte Ronen Steinke von der Süddeutschen Zeitung das Thema kurzerhand auf die erste Seite der SZ vom 11.09.2017.¹ Wenig später begrüßte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Diskussion und stellte sozusagen amtlich fest: Ein Nazi als Namenspatron sei ungeeignet.² Seit dem entfaltet sich eine Diskussion,³ in der sich jetzt schon fast 1000 Juristinnen und Juristen vom BGH-Richter bis zu Studierenden, sowie mehrere juristische Vereinigungen der Forderung nach einer Umbenennung angeschlossen haben.

Dies ließ den Verlag C.H. Beck offensichtlich nicht unbeeindruckt. Am 25.10.2017 kündigte Prof. Dr. Klaus We-

ber aus der Geschäftsleitung des Verlags C.H. Beck in einem Radio-Interview bei Bayern 2 die Einfügung eines „Stolperblatts“ an, in dem schon ab der nächsten Auflage auf das problematische Wirken Palandts im Dritten Reich hingewiesen werden soll. Die vom *Verf.* mitbegründete Initiative „Palandt umbenennen!“ (IPU) begrüßte daraufhin, dass der Verlag C.H. Beck nun bereit zu sein scheint, durch die Einfügung eines historischen Erläuterungstexts endlich einen ersten Schritt zu tun, die unkritische Ehrung Otto Palandts aufzugeben. Damit würde aber einmal mehr deutlich, dass Palandt als Namenspatron für den wichtigsten deutschen Zivilrechtskommentar völlig ungeeignet ist. An einer Umbenennung – begleitet und ergänzt durch ein erinnerndes Vorwort – führt aus ihrer Sicht nach wie vor kein Weg vorbei. Die Debatte ist also in vollem Gange und scheint den Nerv eines schon länger laufenden Prozesses getroffen zu haben, der sich treffend mit zwei Buchtiteln beschreiben ließe: Furchtbar und Furchtlos.⁴ Zum einen wird die NS-Vergangenheit und ihre Kontinuitäten neu untersucht, zum anderen diejenigen neu in den Blick genommen, die Widerstand leisteten und jene die zu Opfern wurden. Aber eins nach dem anderen.

I. Stolpersteine für Täter?

In Hamburg und anderen deutschen Städten erinnern „Stolpersteine“ alle, die vorübergehen: Hier wohnten einst Menschen, denen der NS-Staat zwischen 1933 und 1945 alles nahm: Nicht nur ihre Zukunft, sondern auch ihr Eigentum, ihr Recht, ihr Leben. Es ist gut, dass dieser Opfer gedacht wird. Dass das Andenken an Täter und Gehilfen gepflegt wird, die im NS-Staat Karriere machten, ist hingegen untypisch. Otto Palandt ist so ein Fall. Er spielte als Rechtswissenschaftler und Justiz-Funktionär eine prominente Rolle im nationalsozialistischen Staat und dennoch wird ihm ein besonderes Andenken zu Teil: Bis heute ist Palandt der meist verkaufte deutsche Zivilrechtskommentar gewidmet. Was schwer zu glauben ist, wird bei der Lektüre einiger Originalzitate umso erschreckender. So schrieb Palandt, junge Juristen müssten „*sich vor allen Dingen [...] mit dem Nationalsozialismus ernsthaft beschäftigen*“, lernen, „*Volksschädlinge zu bekämpfen*“ und die „*Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum*“ begreifen.⁵ Keiner von uns, der damals auch nur annähernd die Werte des Grund-

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Hamburg und Promovend an der Universität Bremen. Der Beitrag ist zunächst in Karriere im Recht (KIR)/STUD.IUR 02/2017 erschienen und wurde für die Veröffentlichung in den HRN überarbeitet und erweitert. Der Autor dankt Kilian Wegner, Marc Philip Greitens und der Initiative „Palandt umbenennen“, die auf palandtumbenennen.de unterstützt werden kann.

1 Van de Loo, Den Palandt umbenennen – Ein Beitrag zu juristischer Erinnerungskultur in Deutschland, JZ 2017, 827 ff.; Steinke, Braunschweig – Warum ein juristisches Standardwerk nach einem Nazi heißt, Süddeutsche, 11.09.2017, Titelseite.

2 Müller-Neuhof, Bücher unter Druck: Justizministerium möchte Nazi-Namen aus Gesetzeskommentaren streichen, Der Tagesspiegel, 19.09.2017.

3 Martini/Wegner, Eher Baustelle als Stolperstein, Legal Tribune Online, 27.09.2017, https://www.lto.de/persistent/a_id/24729/ (26.10.2017); Rath, Den „Palandt“ umbenennen?, Legal Tribune Online, 17.09.2017, https://www.lto.de/persistent/a_id/24547/ (26.10.2017); Koos, Weg mit den NS-Juristen, TAZ, 20.10.2017, S. 18, <https://www.taz.de/Archiv-Suche!/5455115/> (26.10.2017).

4 Müller, Furchtbare Juristen – Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, 1987, Neuausgabe 2014; Maas (Hrsg.), Furchtlose Juristen – Richter und Staatsanwälte gegen das NS-Unrecht, München 2017.

5 Palandt, Der Werdegang des jungen Juristen im nationalsozialistischen Staat, Deutsche Justiz 1935, 586 (587).

gesetzes vertreten hätte, wäre folglich ohne Selbstverleugnung durch das Studium der Rechtswissenschaft gekommen. Palandts erklärtes Ziel war es, die nationalsozialistische Ideologie im Rechtssystem zu voller Entfaltung zu bringen. Der nach ihm benannte Kommentar, so rühmte Palandt, betrachte „die Gesetze“ nicht einzeln wie die „unheilvolle“ Weimarer Rechtslehre, sondern stelle das Recht in seiner Gesamtheit „unter Berücksichtigung der nationalsozialistischen Rechts- und Lebensauffassung [dar]“.⁶ Bei alledem trug Palandt selbst keine Zeile zur Kommentierung bei, sondern verfasste lediglich den Nationalsozialismus lobende Vorworte. Die Zitate Palandts sowie sein JAO-Kommentar sprechen für sich. Umso mehr wundert es, dass der Verlag C. H. Beck bis heute am Namen „Palandt“ festhält.

II. Aufarbeitung der „zweiten Schuld“

Der ehemalige Bundespräsident Joachim Gauck drückt es so aus: „Die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft in Deutschland ist eine fortwährende Aufgabe“ und sein Nachfolger Frank-Walter Steinmeier mahnte in seiner Vereidigungsrede, dass die Demokratie weder selbstverständlich noch mit Ewigkeitsgarantie ausgestattet ist. Gerade die Geschichte der Weimarer Republik, deren 100. Jubiläum wir im nächsten Jahr begehen, zeige, dass sie auch wieder verloren gehen kann, wenn wir uns nicht um sie kümmern. Die historische Forschung und das leider oft viel zu späte Aufdecken nationalsozialistischer Verbrechen sind und bleiben ein wichtiger Teil dieser Aufgabe, der sich erfreulicherweise seit einigen Jahren verstärkt gewidmet wird.⁷ Gerade heute, wo Rechtspopulisten eine „erinnerungspolitische Wende um 180 Grad“ fordern und versuchen, zentrale Begriffe der nationalsozialistischen Ideologie wie z. B. „völkisch“ wieder positiv zu besetzen, müssen Juristinnen und Juristen das Grundgesetz und seine historische Genese betonen. Es lohnt sich also, die beibehaltene Namensgebung in den Blick zu nehmen. Der „Palandt“ dürfte dabei neben anderen der prominenteste „braune Fleck“ sein.

III. Von Liebmann über Wilke zu Palandt

Die wechselreiche Geschichte des Palandt begann mit einem z. T. als „vornehme Arisierung“ kritisierten Ankauf durch den Verlag C. H. Beck, um dessen moralische Bewertung bis heute selbst innerhalb des Verlagshauses gestritten wird.⁸ Erfolgreiche Kurzkommentare waren bis

⁶ Palandt, BGB, 1. Aufl., München 1939, Vorwort If.

⁷ Innerhalb nur weniger Jahre wurden die Kontinuitäten des Dritten Reichs im Auswärtigen Amt, BMJV und BND untersucht. Außerdem werden endlich Vorkämpfer der Entnazifizierung wie Fritz Bauer oder das Ehepaar Klarsfeld gewürdigt.

⁸ Nachzulesen sind die unterschiedlichen verlagsinternen Positionen in den beiden Büchern von Rebenich, C.H. Beck 1763-2013. Der kulturwissenschaftliche Verlag und seine Geschichte, München 2013 und Wesel: 250 Jahre rechtswissenschaftlicher Verlag. C.H. Beck 1763-2013,

1933 im jüdischen Berliner Verlagshaus von Otto Liebmann erschienen,⁹ der erst unter dem Druck der immer stärkeren Diskriminierung beschloss, seinen Verlag an Heinrich Beck zu verkaufen.¹⁰ Liebmann verarmte und starb 1942 an den Entbehrungen der Verfolgungszeit, seine beiden Töchter wurden im KZ umgebracht.

Für den Verlag C. H. Beck bot der Kauf im drastischen Gegensatz dazu die Chance, aus Liebmanns erfolgreichen Taschenkommentaren die Reihe der Beck'schen Kurzkommentare werden zu lassen. 1934 wurde der Dresdner Oberlandesgerichtsrat Gustav Wilke mit dieser Aufgabe betraut. Er war dabei mit seiner Arbeit so erfolgreich, dass der Kurzkommentar seinen Namen tragen sollte. Doch wenige Monate vor der geplanten Veröffentlichung im Jahr 1938 verstarb Wilke bei einem Verkehrsunfall. Dem Verlag stellte sich nun die drängende Frage, wer Namensgeber des Kommentars werden sollte. Benötigt wurde ein Zugpferd, möglichst ein bekannter NS-Jurist, der helfen sollte, das Produkt erfolgreich zu vermarkten. Die Nationalsozialisten wiederum hatten Interesse an einem Juristen, der das bestehende Recht im nationalsozialistischen Sinne uminterpretieren würde.¹¹ Eine Person erfüllte diese Kriterien: Der Präsident des Reichsjustizprüfungsamts Otto Palandt.¹²

IV. Palandt und die Gleichschaltung des Rechts

Palandt, nicht zuletzt als Bekannter des späteren brutalen Präsidenten des Volksgerichtshofes, Roland Freisler,¹³ war verantwortlich für die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und wirkte maßgeblich an deren Reform für den Führerstaat mit.¹⁴ Palandt selber gehörte selbstverständlich seit 1933 der NSDAP an und war zudem bekennendes Mitglied der von den Nationalsozialisten gegründeten „Akademie für Deutsches Recht“. Palandt vertrat nicht nur offensiv, dass ein Rechtsreferendar „schließlich die Gewähr dafür bieten [muss], daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.“¹⁵, sondern er sorgte auch dafür, dass diese Anforderung geltendes Recht wurde und auch durch konkrete Tätigkeit weit ab der juristischen Ausbildung be-

München 2013.

⁹ Vgl. Rebenich, C.H. Beck 1763-2013, S. 370.

¹⁰ Slapnicar, NJW 2000, 1692 ff.

¹¹ Aufschlussreich ist dazu Palandt, BGB, 1. Aufl. (1939), Vorwort III f.; vgl. auch Hattenhauer, in: FS Gmür zum 70. Geburtstag, 1983, 255 (258 ff.).

¹² S.a. Reader des AKJ Berlin, Das rechte (Un)Recht – Ein erstes A-Z des Rechts und seiner „Gelehrten“ im Nationalsozialismus und ihr Fortwirken in der Gegenwart, 2015, S. 59 ff., online abrufbar http://kritjur.spline.de/wp-content/uploads/2015/05/Reader_web.pdf.

¹³ Roland Freisler war Strafrichter im nationalsozialistischen Deutschland verantwortlich für etwa 2600 Todesurteile, u. a. gegen die Widerstandsgruppe Weiße Rose und die Teilnehmer des Hitler-Attentats vom 20. Juli 1944.

¹⁴ Vgl. Sörgel, Die Implementation der Grundlagenfächer in der Juristenausbildung, 2014, S. 28; s. auch Wrobel, KJ 1982, 7.

¹⁵ Palandt, in: Palandt/Richter/Stagel (Hrsg.), Justizausbildungsordnung des Reiches, 2. Auflage, 1939, Anm. 2 zu § 32 JAO (§ 25 a. F.)

wiesen werden musste. Palandts Kommentierung von § 3 Abs. 2 JAO 1939 empfahl dazu, einer der zahlreichen paramilitärischen NS-Organisationen beizutreten: „Gedacht ist natürlich in erster Linie an Dienst in der SA, der SS, dem NSKK und dem NSFK. Es kommt aber z. B. auch eine Tätigkeit in der Parteiorganisation, in der Hitler-Jugend oder im Luftschutz in Frage.“¹⁶ Bereits 1933 setzte Palandt auch durch, dass Frauen aus dem Justizdienst und den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten entfernt wurden, um die nationalsozialistische „Manneskraft“ im Rechtswesen zu sichern. Alles andere, so meinte er, sei ein „Einbruch in den altgeheiligten Grundsatz der Männlichkeit des Staates“.¹⁷ Die Literatur von ihm und über ihn legt nahe, dass er nicht nur widerwärtig kalt seine Karriere verfolgte, wie leider viel zu viele damals,¹⁸ sondern sich darüber hinaus bewusst für die nationalsozialistische Ideologie einsetzte.¹⁹

V. Palandts Kameraden

Palandt ist indes kein Einzelfall. Die Loseblattgesetzesammlung „Schönfelder“, ebenfalls ein absolutes Standardwerk, ist nach einem Nationalsozialisten benannt.²⁰ Weithin bekannt ist auch die bis heute erscheinende *Methodenlehre der Rechtswissenschaft* von Prof. Dr. Karl Larenz, fortgeführt von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Claus-Wilhelm Canaris. Karl Larenz, den Bernd Rütters und Uwe Wesel als Kronjuristen des Dritten Reiches einstufen, wollte den § 1 BGB wie folgt ändern: „Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist“. Selbst einer der bekanntesten Grundrechtskommentare, der „Maunz/Dürig“, trägt mit „Maunz“ noch heute den Namen eines wichtigen NS-Juristen, der als Verfassungsrechtler maßgeblich den Führerstaat propagiert hatte.²¹ Sogar noch nach 1945 verfasste Theodor Maunz viele Jahre lang anonym zahlreiche Beiträge für die „National-Zeitung“.²² Die Neuauflagen aller dieser Werke tragen noch heute die Namen dieser furchtbaren Juristen.

¹⁶ Ibid., S. 7.

¹⁷ Rotino, Biographien ohne Brüche – Die Renazifizierung der Rechtswissenschaft, Forum Recht 2012/2013, 12 f.; Dietrich, DJZ 38 (1933), 1255-1259; Palandt, DJ 1935, 13-17; ders., DJ 1935, 91.

¹⁸ Erfreulicher sind Maas (Hrsg.), Furchtlose Juristen - Richter und Staatsanwälte gegen das NS-Unrecht, München 2017.

¹⁹ Rütters/ Schmitt, JZ 1988, 369 (376).

²⁰ Wrobel, Heinrich Schönfelder – Sammler deutscher Gesetze 1902–1944, 1997, S. 102 f.; Pyka, Nazi-Erbe lebt bis heute im deutschen Recht, DIE WELT, 4.3.2013, online abrufbar unter <https://www.welt.de/batte/kommentare/article114087596/> (26.10.2017).

²¹ In seinem 1943 erschienenen Werk „Gestalt und Recht der Polizei“ schrieb Maunz bspw.: „Dieses System hat [...] den alten Gesetzmäßigkeitsgrundsatz ersetzt, seitdem an die Stelle des alten Gesetzes der Wille des Führers getreten ist.“ (S. 26 f.).

²² Mauz, „Ich bin nicht nur wütend“, DER SPIEGEL 42/1993, S. 33 ff., online abrufbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13680349.html> (26.10.2017).

VI. Umbenennung – muss das sein?

Wer würde heute noch die Benennung eines Platzes nach einem Nationalsozialisten akzeptieren? Wer bei einer Schule oder auch einem Automodell? Zum Glück (fast) niemand. Die Selbstverständlichkeit, mit der solche Namensgebungen als undenkbar gesehen werden, stehen in starkem Kontrast dazu, dass in fast jeder Universität, jedem Amt, jedem Gericht und jeder Kanzlei ein Buch zu finden ist, welches den Namen eines glühenden Nationalsozialisten trägt. Ob Markenname oder nicht: Es wird Zeit, dass sich die benannte Selbstverständlichkeit der Umbenennung NS-belasteter Namen und Begriffe auch im juristischen Bereich vollständig etabliert. Auch der Verlag C.H. Beck selbst verschweigt Palandts unrühmliche Biographie nicht.²³

Historisch und moralisch bleibt nur ein Schluss: Der „Palandt“ muss umbenannt werden. Dabei wurde schon ein Werk im C.H. Beck-Verlag aus ähnlichen Gründen umbenannt: Der Staub. Der Kommentar zum Handelsgesetzbuch heißt seit 1982 wieder nach seinem jüdischen Gründungsautor, Hermann Staub, nachdem ihn die Nazis von der Titelseite des Buches gestrichen hatten. Möchte der Verlag C.H. Beck die Tradition in diesem Sinne wahren, könnte er den Kommentar beispielsweise „Liebmann“ nennen, dem die öffentliche Anerkennung seiner Lebensleistung bis heute verwehrt geblieben.²⁴ Abgesehen davon ist es heute eigentlich weit verbreitete Praxis, rechtswissenschaftliche Kommentarliteratur nach ihren aktuellen Herausgebern, dem Verlag oder dem Erscheinungsort zu benennen. Denkbar wäre ferner die schlichte Bezeichnung als „Beck’scher Kurzkomentar BGB“. Auch Gertrud Artmaier, die Juristin, die in der Festschrift zur 75. Auflage des Palandts, als die „Frau mit der Goldwaage“ gewürdigt wurde und 55 Jahre lang die Lektoratsleitung des Palandts innehatte, wäre eine würdige Namensgeberin. In jedem Fall wäre es neben einer Umbenennung auch sinnvoll, dem Kommentar ein „Stolperblatt“²⁵ voranzustellen, in dem auf die NS-Geschichte des Werks eingegangen wird. Ein solches hat der Verlag nun bereits angekündigt – will aber paradoxerweise am Namen festhalten. Dabei mangelt es an guten Alternativen zum Namen nicht. Warum also an der Benennung nach Otto Palandt festhalten?

Dass das Stolperblatt-Argument nicht trägt, haben Martini und Wegner überzeugend dargelegt.²⁶ Die Beharrung auf Palandt scheint eher zwischen kommerziellen Erwä-

²³ Barnert, Myops 1/2007, 56–68; eine überarbeitete und erweiterte Fassung des Beitrags findet sich in Beck (Hrsg.), Festschrift zur 75. Auflage des Kurz-Kommentars Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 2016, S. 21-32.

²⁴ Vgl. Rebenich, C. H. Beck: 1763-2013 – Der kulturwissenschaftliche Verlag und seine Geschichte, 2013, S. 375.

²⁵ Krüger, Myops 26 (2016), 6 ff., 17; Myops 31 (2017), 62 ff., 69.

²⁶ Fn. 3.

gungen und Gewöhnung zu rangieren. Das mit einer Umbenennung allerdings auch nur ein Käufer oder Käuferin weniger den dann bspw. „Liebmann“ genannten Kommentar kaufen würde, ist sehr unwahrscheinlich. Im Gegenteil: Die Umbenennung wäre überaus „positive Presse“. Und andersherum: Gewöhnung, eingeschlifene Verhaltensweisen und Traditionen transportieren auch Schlechtes. Entgegen aller Alltäglichkeit sollten wir anerkennen: Männer, die die Gleichschaltung der Rechtspraxis im Sinne der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft vorantrieben, sind bis heute Namensgeber wichtiger juristischer Standardwerke in der Bundesrepublik Deutschland. Die juristische Erinnerungskultur erlebt gerade einen Frühling, der an diesen Standardwerken nicht vorbeigehen sollte. Dadurch wäre viel gewonnen: Kaum ein Akt könnte die Erinnerungskultur so weit in den juristischen Alltag tragen, wie diese Umbenennungen.

VII. Ein Thema für Studierende und Referendar*innen?

Es gibt viele gute Gründe, warum gerade Studierende und Referendar*innen in Bezug auf die hier geforderte Umbenennung gefragt sind. Zum einen ist es immer Aufgabe des Jungen, das Alte zu hinterfragen, kritisch zu sein und ein „haben-wir-schon-immer-so-gemacht“ nicht einfach so zu akzeptieren.²⁷ Der Blick in die Geschichte

27 Für einen Überblick problematischer Kontinuitäten s. a. Forum

sollte den nötigen Mut dazu bereiten. Häufig wurde der Fortschritt, von dem wir heute leben, von jungen (oder zumindest im Geiste jungen) Menschen erkämpft, die nicht ihre Karriere im Auge hatten, sondern das, was sie als gerecht empfanden. Zum anderen sticht der fachspezifische Grund geradezu ins Auge: Nicht nur „ziert“ der Name Palandt zig tausendfach unsere Haus- und Seminararbeiten, im 2. Staatsexamen sind wir sogar gezwungen zu „ihm“ zu greifen. Hat uns jemand gefragt, ob wir dieses „Andenken wider Willen“ pflegen wollen? Nein, und dabei geht es doch gerade um denjenigen Nationalsozialisten, der unsere Ausbildung damals gleichschaltete. Dass wir gerade ihm ungewollt Gedenken widmen, ist besonders zynisch. Unsere Ausbildung soll durch den Geist des Grundgesetzes geprägt sein.²⁸ Palandt war nicht nur ein Feind dieser Werte, er wickelte aktiv die Weimarer Republik ab. Folglich ist er nicht lediglich für Studierende jüdischer Herkunft sowie für Frauen untragbar – nein – für alle Studierenden und Referendar*innen, die es ernst meinen mit dem Geist des Grundgesetzes, ist Otto Palandt eine Beleidigung. Auch ein Stolperblatt, so begrüßenswert es ist, ändert daran nichts. Aufgeklärte geschichtliche Kontextualisierung und Umbenennung müssen vielmehr Hand in Hand gehen.

Recht Heft 2/07: NS-Unrecht – Kontinuität und Gegenwart <http://forum-recht-online.de/wp/?p=777> und INITIATIVE NAZIFREIES RECHT <http://ich-bin-dafuer.org/> (26.10.2017).

²⁸ Nur zu begrüßen ist daher das Vorhaben *Maas*, Nazizeit als Pflichtprogramm in der Ausbildung, FR 20.07.2017, <https://www.fr.de/politik/meinung/gastbeitraege/20-juli-nazizeit-als-pflichtprogramm-in-der-ausbildung-a-1317211> (26.10.2017).

Internationale Strafgerichtsbarkeit unter sowjetischem Einfluss – Der Beitrag der UdSSR zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess

(= Beiträge zum internationalen und europäischen Strafrecht, Bd. 27)

Von Andreas Raffener*

Besprechung von Internationale Strafgerichtsbarkeit unter sowjetischen Einfluss – Der Beitrag der UdSSR zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess (= Beiträge zum internationalen und europäischen Strafrecht, Bd. 27), Berlin 2016 zugl. Univ. Diss. Marburg 2015, ISBN: 978-3428148677, 119,00 €

Man muss überhaupt kein Prophet sein, um zu wissen, dass sich sowohl der Mensch als auch das Recht in einem steten Wandel befinden. Verlierer kriegerischer Auseinandersetzungen sahen sich früher andauernd mit dem Tod in der Niederlage konfrontiert. Heute droht ihnen ein Gerichtsverfahren, ja ein rechtsstaatliches Verfahren. Dieser Wandel lässt sich an dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess nach dem Zweiten Weltkrieg erkennen.

Irina Schulmeister-André gelingt es mit spitzer Feder und überzeugender Lesart die in Marburg angenommene Dissertation so zu verfassen, dass keine Instanz ausgelassen wird und dass sich der Leser rasch mit der Ma-